

Aber davon ist nicht die Rede. Ich muß dabei stehen bleiben, daß der Regierungsentwurf dieses Recht vollständig sicherstellt und wenn möglicherweise eine Wahlprüfung wünschenswerth sein könnte, eine solche Prüfung aus den Wahllisten angestellt werden könnte.

Abg. v. Gablenz: Ich muß mir noch einige Bemerkungen gegen die Redner vor mir erlauben, welche für das Deputationsgutachten sich ausgesprochen haben, und fange bei dem geehrten Abgeordneten Kemmerer an, welcher vorzugsweise darauf aufmerksam machte, wie wichtig es sei, daß die Kammer die Prüfung der Legitimationen nicht von der Hand weise. Er sagt, warum wollen wir hier das Recht nicht ausüben? Ich entgegne dem geehrten Abgeordneten, daß ich nicht die Ansicht habe, daß das Recht der Prüfung nicht ausgeübt werden soll; nein, aber nur da, wo es nöthig erscheint, nicht unnütz muß es geschehen. Ich muß übrigens hierbei gestehen, wenn ich die Ahnung hätte, daß bei meiner und über meine Wahl ein leiser Zweifel existiren könnte, würde ich zuerst auf Prüfung meiner Wahl antragen, und ich glaube, daß jeder Abgeordnete, dem ein geringer Zweifel über seine Wahl bekannt ist, ohne weiteres darauf antragen würde, daß eine Prüfung stattfindet. Die Möglichkeit der Prüfung ist stets in der Hand der Kammer und wird stets erfolgen, wenn sie im Interesse der Sache liegt. Der geehrte Abgeordnete Joseph meinte ferner, es müsse eine Prüfung um so mehr erfolgen, weil es sich um Vertretung des Volks handle und nur nach einer genauen Prüfung der Wahlen das Vertrauen zu seinen Vertretern beim Volke vollständig sein werde. Das Argument ist richtig, wenn es sich um das Recht der Prüfung handelte; aber dies ist nicht der Fall und ich muß wiederholen, daß es sich bloß um die Form der Prüfung handelt. Der geehrte Abgeordnete Hensel sagte, er hätte keinen Nachtheil des Deputationsgutachtens von denen gehört, welche gegen dieses und für die Regierungsvorlage sich ausgesprochen hätten. Ich muß ihn hierbei auf etwas aufmerksam machen, was von den Herren Staatsministern und mehreren Abgeordneten bereits gesagt worden ist. Es geht aus diesen Bemerkungen genügend hervor, daß nach dem Vorschlage der Deputation eine große Arbeitslast und viel Zeitverlust für die Kammer entstehen würde; die Zeit ist aber ein kostbares Gut; unnütz die Zeit verwenden zu müssen, ist ein großer Nachtheil und ist zu vermeiden. Abgesehen aber von diesem Arbeits- und Zeitaufwande, halte ich aber auch das noch für einen großen Nachtheil, daß die gründliche Prüfung nicht möglich ist, eine oberflächliche Prüfung aber viel unangemessener, als gar keine Prüfung ist. Es ist ferner gesagt und der Antrag auf Wahluntersuchung mit Denunciation bezeichnet worden. Ich finde den Ausdruck: „Denunciation“ hier nicht passend; denn es handelt sich hier um die Pflichterfüllung, den hier sitzenden Collegen von jedem leisen Zweifel aller möglichen Beschuldigungen zu reinigen, nicht anzuklagen, und ich glaube nicht, daß, wenn irgend einer in unserer Kammer säße, von welchem wir die Ueberzeugung hätten, daß eine Ungefehrlichkeit bei seiner Wahl vorgekommen wäre, wir schweigen würden. Zuletzt ist noch von dem Abgeordneten Oberländer geäußert und zugestanden worden, daß

seiner Ansicht nach aus den Protocollen, selbst wenn sie vorgelegt würden, nichts zu ersehen sein würde, indeß das Volk wisse, ob die Wahlfreiheit beeinträchtigt worden wäre, und wenn es das Volk wüßte, würde es auch der Abgeordnete wissen und sich darauf vorbereiten, die Angelegenheit bei der Kammer zur Sprache zu bringen. Bringe ich nun den Sinn dieser Worte mit einigen Aeußerungen des Abgeordneten Hensel, daß die Gelegenheit, über Wahlangelegenheiten zu sprechen, jetzt mangle, zusammen, so scheint es mir, als ob es mehr darum zu thun wäre, in Zukunft in der Kammer eine Discussion über die Wahl im Allgemeinen hervorzurufen. Dies will ich nicht befördern; denn entweder ist etwas Wesentliches bei einer Wahl vorgefallen, und dann kann dies auf dem Wege des besondern Antrags zur Sprache gebracht werden, oder es ist nichts Wesentliches; und wird nur eine Discussion hervorgerufen, um zu discutiren, so verspreche ich mir nichts Erquickliches. Aus den Gründen, welche noch außerdem angeführt worden sind, habe ich keine Veranlassung finden können, für das Deputationsgutachten zu stimmen, und bin bei meiner Ansicht geblieben.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich würde nicht das Wort begehren, wenn ich nicht die Absicht hätte, auf einen Punkt des von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen einzugehen; da es aber geschehen ist, so will ich mir zugleich einige Worte auf das erlauben, was gegen meine zuerst ausgesprochene Ansicht geäußert worden ist. Ich ging davon aus, daß es sich allerdings hier weniger um die formelle Prüfung der einzelnen Wahlhandlungen handle, als um die materielle. Daraus läßt sich auch meine Aeußerung erklären, wo ich sagte, die Prüfung würde nicht so umständlich sein, wie Manche voraussetzten; hat die Regierung einmal geprüft und über die Formalität entschieden, so kann man sich aus den Verordnungen überzeugen, von welchen Ansichten die Regierung ausgegangen ist. Dies schließt keineswegs aus, daß bei dem Durchsehen der Verordnungen eine Prüfung der darin ausgesprochenen Ansichten veranstaltet wird. Ich glaube gerade, daß dieses geschehen muß, wenn man die Grundsätze kennen lernen will, welche die Regierung über die einzelnen Handlungen bei der Wahl befolgt. Dem Beispiele, welches ich anführte, wohnt die Ansicht inne, daß die Stimmzettel derjenigen, welche selbst schreiben können, nicht im Auftrage von Andern geschrieben werden dürfen. Dieses steht mit der Wahlfreiheit im Zusammenhange, und wenn derartige Gesetzauslegungen und Anwendungen aus den Acten hervorgehen, so scheint es nicht unersprießlich, in der Ständeversammlung darüber zu sprechen. Ich theile nicht die Ansicht des Abgeordneten Sachse, welcher davon ausging, es sei gleich, ob ein Paragraph so oder anders ausgelegt würde, indem nichts darauf ankäme. Vielmehr sollte ich denken, daß es keine liberale und illiberale Interpretation gebe, sondern daß man nach dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes gehen müsse. Wenn aber zuletzt der Abgeordnete v. Gablenz einige Nachtheile, die aus dem Vorschlage der Deputation hervorgehen sollen, angeführt hat, so will ich nur Weniges darauf erwidern. Er meinte, es wäre die Pflicht